

04.0142.05

Ratschlag

betreffend

**Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)
Leistungsauftrag 2006 - 2008**

vom 21. Juni 2005 / 040142 / ED

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 27. Juni 2005

1. AUSGANGSLAGE

Bis zum Mai 2005 haben alle vier zukünftigen Trägerkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn den Staatsvertrag zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) genehmigt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt genehmigte den Ratschlag an seiner Sitzung vom 9. März 2005 als zweites Kantonsparlament.

Auf dieser Grundlage legen nun die vier Regierungen den Parlamenten, wie im Ratschlag zum Staatsvertrag angekündigt, den Leistungsauftrag für die erste Leistungsperiode der FHNW 2006 - 2008 vor. Der Leistungsauftrag wird wie der Staatsvertrag selber von den Regierungen ausgearbeitet und anschliessend den Parlamenten zur Genehmigung vorgelegt. Der erste Leistungsauftrag bildet gemäss § 38 des Staatsvertrags die Voraussetzung dafür, dass die Regierungen den Staatsvertrag in Kraft setzen können. Die Parlamente können dem Leistungsauftrag als Interkantonalem Vertragswerk in globo zustimmen oder ihn zurückweisen. Die Regierungen führen deshalb pro Kanton, aber auch kantonsübergreifend im Rahmen der Beratungen mit der Interparlamentarischen Begleitkommission (IPBK), einen intensiven Dialog mit den parlamentarischen Sachkommissionen.

Wie beim Staatsvertrag wird der Leistungsauftrag von einem erläuternden Dokument begleitet, das alle vier Regierungen gemeinsam verfasst haben.

Aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt ist Folgendes hervorzuheben:

2. Finanzen

Mit der Genehmigung des Leistungsauftrags geht auch die Genehmigung des dreijährigen Globalbeitrags (Ziff. 6 des Leistungsauftrags) im Sinne einer gebundenen Ausgabe einher. Für den Kanton Basel-Stadt beträgt diese Summe gesamthaft CHF 84,9 Mio. in unterschiedlichen Jahrestranchen.

Die Gesamtsumme von CHF 84,9 Mio. ist zu vergleichen mit den Angaben über die Leistungsperiode 2006 - 2008 im Bericht vom 27.10./9.11.2004 der vier Regierungen zum Staatsvertrag (Seite 21, Ziff. 3.7, Darstellung 3). Dort wird - unter Berücksichtigung der im Jahr 2008 erstmals zu leistenden Abfederung des Kantons Basel-Stadt - eine Gesamtsumme von CHF 108,6 Mio. ausgewiesen. Dieser Betrag enthält allerdings auch die Aufwendungen für den Fachbereich Musik, den der Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2006 und 2007 im Rahmen der Subvention der Musik-Akademie noch alleine leistet. In einer Fussnote im Leistungsauftrag werden deshalb die Beiträge für den Fachbereich Musik (Trägerbeitrag BS und Schulgelder der anderen Kantone) separat ausgewiesen. Gesamthaft ergibt sich für die Kosten des Kantons Basel-Stadt im Hinblick auf die FHNW folgendes Bild:

Kosten des Kantons Basel-Stadt bezüglich FHNW

	2006	2007	2008
Globalbeitrag BS an FHNW gemäss LA	CHF 27,3 Mio.	CHF 27,3 Mio	CHF 28,9 Mio
Alleinige Trägerschaft Fachbereich Musik	CHF 11,8 Mio.	CHF 11,9 Mio.	---
Abfederung ¹			CHF 1,4 Mio.
Total (gem. Bericht zum Staatsvertrag Ziff. 3.7)	CHF 39,1 Mio.	CHF 39,2 Mio.	CHF 30,3 Mio.

¹ Total CHF 3,8 Mio. über die Jahre 2008 - 2011, keine Weiterführung ab 2012

Die Jahrestranche 2008 steigt für alle Kantone an, weil zu diesem Zeitpunkt die Integration des Fachbereichs Musik erfolgt. Da gleichzeitig die alleinige Trägerschaft des Hochschulbereichs durch den Kanton BS endet, erfährt der Kanton BS gemäss Berechnungen zum Staatsvertrag (Seite 22 des Berichts zum Staatsvertrag) eine jährliche Kostenerleichterung von CHF 8,1 Mio. im Vergleich zum Basisjahr 2003. Durch das Entrichten der zeitlich begrenzten Abfederung kommt der Gewinn erst ab 2012 voll zum Tragen.

3. METHODIK DES LEISTUNGSAUFTAGS

Der vorliegende Leistungsauftrag umschreibt jene Inhalte, die gemäss § 6 des bereits genehmigten Staatsvertrags in die Entscheidkompetenz der Parlamente fallen. Die Inhalte sind klar abgegrenzt von jenen, die in die Kompetenz der Regierungen, des Regierungsausschusses und des Fachhochschulrats fallen. Die Abstufung der Kompetenzen ist in ausgedehnten Verhandlungen festgelegt worden. Sie garantiert das interkantonale Zusammenspiel zwischen den vier Parlamenten und den vier Regierungen, sichert das (bildungs-)politische Interesse der einzelnen Kantone und lässt gleichzeitig dem Fachhochschulrat den Handlungsspielraum, den er braucht, um zusammen mit der operativen Leitung der Fachhochschule die grosse ihm übertragene Verantwortung wahrzunehmen. Für den Erfolg der FHNW unter den neuen Wettbewerbsbedingungen der Hochschullandschaft 2008ff ist ein Einhalten dieser Kompetenzabgrenzungen ausschlaggebend. Das Führen einer überkantonalen Institution hat per definitionen zur Folge, dass alle Entscheidinstanzen der verschiedenen Kantone Kompetenzen delegieren und sich auf das Wesentliche konzentrieren müssen, um nicht mit gegenseitig sich aufhebenden Einzelentscheiden die Entwicklung des Ganzen zu gefährden.

4. WEITERE INFORMATIONEN

Mit dem vorliegenden Leistungsauftrag verfügen die vier Parlamente über alle Angaben und Kostengrössen, die in ihrer Kompetenz zu entscheiden sind. Die Projektorganisation FHNW ist derzeit daran, diesen Leistungsauftrag intern aufzuarbeiten. Die Projektsteuerung der FHNW als Vorläufer des FH-Rats und des Regierungsausschusses muss nun auf

der Basis des Leistungsauftrags über die interne Verteilung der Mittel und über die Finanzplanung der Leistungsperiode 2006 - 2008 entscheiden. Die entsprechenden Entscheidgrundlagen werden bis August 2005 vorliegen. Sie umfassen folgende Inhalte, die den Parlamenten als Zusatzinformationen vor dem Entscheid über die Genehmigung des Leistungsauftrags zugestellt werden:

- Zuteilung der Mittel auf die Fachbereiche
- Planerfolgsrechnung
- Verteilung der Studierenden auf die vier Trägerkantone sowie auf übrige Kantone und das Ausland

Über die Zuordnung der Fachbereiche und strategischen Erfolgspositionen innerhalb der FHNW wird bereits in diesem Ratschlag in Form einer Beilage zum Leistungsauftrag informiert.

Mit diesen Zusatzinformationen ist bei der Behandlung des vorliegenden Ratschlags in den Kommissionen im Oktober 2005 bekannt, welche Wirkungen die Genehmigung des Leistungsauftrags innerhalb der FHNW nach sich ziehen.

5. WÜRDIGUNG

Wie bereits der Staatsvertrag zeigt auch der Leistungsauftrag, dass die FHNW für den Kanton Basel-Stadt eine zukunftsweisende Lösung darstellt. Die bisher zusammen mit dem Kanton Basel-Landschaft betriebenen Fachbereiche bleiben – grossteils vor Ort – präsent und werden in der gemeinsamen Trägerschaft gestärkt und auf eine solide Zukunftsbasis gestellt. Dies wird besonders am neuen und für unser wirtschaftliches Umfeld bedeutenden Fachbereich Life Sciences sichtbar. Mit Investitionen aller Kantone, die am Nutzen partizipieren, wird der Fachbereich in unserer näheren Region an dem Ort angesiedelt, wo er optimal mit der ansässigen Industrie und der Universität Basel zusammenwirken kann.

6. ANTRAG

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Der Leistungsauftrag, der Bericht zum Leistungsauftrag sowie der Ratschlag wurden vom Finanzdepartement gemäss § 55 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft.

Basel, 24. Juni 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Ralph Lewin
Präsident

Felix Drechsler
Vizestaatsschreiber

Beilage 1: Bericht der vier Regierungen zum Leistungsauftrag 2006 - 2008 vom 3.6.2005

Beilage 2: Leistungsauftrag für die Jahre 2006 - 2008 für die FHNW vom 27.5.2005 mit Zusatzinformation über die „Zuordnung der Fachbereiche und der strategischen Erfolgspositionen auf die Vertragskantone (per Start 1.1.2006).

Grossratsbeschluss

betreffend

Leistungsauftrag der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2006 - 2008

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

- ://: 1. Der Leistungsauftrag für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Leistungsperiode 2006 - 2008 mit einem Globalbeitrag über 3 Jahre von gesamthaft CHF 84,9 Mio. wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt entsprechender Beschlüsse des Grossen Rats des Kantons Aargau, des Landrats des Kantons Basel-Landschaft und des Kantonsrats des Kantons Solothurn.
3. Dieser Beschluss ist zu publizieren.